

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AUSGABE 2018)



GRUNDLAGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Targo Specialty Products AG (Targo) sind mit der schriftlichen bzw. mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden verbindlich und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Targo, soweit in der von Targo unterbreiteten Offerte bzw. schriftlich ausgestellten Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung getroffen wird. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie Targo schriftlich akzeptiert.

Targo gilt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Targo beim Kunden oder, wo eine solche nicht erfolgt, mit Vornahme der Lieferung bzw. Leistung als vertraglich gebunden. Lohnfertigung im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn Targo (vom Kunden gelieferte oder von Targo in seinem Auftrag beschaffte) Ware («Ware für Lohnfertigung») gemäss den Vorgaben des Kunden bearbeitet und anschliessend an den Kunden oder von ihm benannte Dritte liefert.

UMFANG UND AUSFÜHRUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Erfolgt eine Auftragsbestätigung durch Targo oder bestehen beidseitig unterzeichnete Vertragsunterlagen, gelten Umfang und Ausführung von Lieferungen und Leistungen als darin abschliessend umschrieben. Soweit in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen nicht anderweitig festgehalten, ist der Kunde für die Verwendung sämtlicher durch Targo gelieferten Waren bzw. zum Gebrauch überlassenen Gegenstände («Liefergegenstände») und Leistungen, namentlich auch die Interpretation von Werten, die Targo misst und bekannt gibt, allein verantwortlich. Aus Leistungen betreffend Einführung und technischer Beratung entstehen für Targo nur dann Verpflichtungen, wenn sie die Erbringung dieser Leistungen in der Auftragsbestätigung oder den beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen schriftlich zugesichert hat. Auch die Präsenz von Targo-Mitarbeitern auf der Baustelle oder die Wahrnehmung von (in Rechnung gestellten) Überwachungsaufträgen durch Targo begründen keine Ansprüche des Kunden.

LIEFERBEDINGUNGEN UND PREISE

Targo liefert sämtliche Liefergegenstände an den Kunden bzw. vom Kunden benannte Dritte. Fixe Abladezeiten können nicht garantiert werden und sind kostenpflichtig. Sonderfahrten erfolgen gegen Verrechnung. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, EXW (Incoterms 2010), in Schweizer Franken (CHF) oder Euro (EUR) und exklusive Mehrwertsteuer. Verpackungs-, Transportkosten und die VOC-Abgabe sind in der Regel im Preis nicht enthalten. Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren innert 30 Tagen ab Faktura-Datum zu leisten. Aufträge und Lieferungen unter 30 kg können unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften per Post/Paketdienst geliefert werden.

EIGENTUM UND GEFAHR BEI LOHNFERTIGUNG

An Ware für Lohnfertigung erwirbt Targo zu keinem Zeitpunkt Eigentum. Die Beschaffung von Ware für Lohnfertigung, welche Targo bei Dritten bezieht, erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden. Vom Kunden an Targo gelieferte Ware für Lohnfertigung bleibt im Eigentum des Kunden, bis ein Dritter diese Ware zu Eigentum erwirbt. Geht bei Targo Ware für Lohnfertigung unter oder wird diese beschädigt und trifft Targo diesbezüglich nachweislich grobes Verschulden, haftet Targo für den entsprechenden Schaden bis zur Maximalhöhe von 10 % des Vertragswerts.

TERMINE UND LIEFERMENGEN

Fristen und Termine binden Targo nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder in beidseitig unterzeichneten Vertragsunterlagen von Targo bestätigt wurden. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche notwendigen bzw. von Targo verlangten Informationen und Unterlagen (z. B. Pläne, Vertragsunterlagen) bei Targo eingegangen sowie allfällige bauseitige Leistungen erbracht worden sind. Auch vereinbarte Termine gelten nur, wenn dieser Eingang bzw. diese Leistungserbringung rechtzeitig erfolgt ist. Andernfalls werden Termine neu vereinbart. Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der vereinbarten Termine und Liefermengen entstandenen Schaden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Targo Specialty Products AG

Brüelstrasse 23 · 8932 Mettmenstetten

Telefon: +41 44 767 1770 · www.targo-ag.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AUSGABE 2018)



VERSAND- UND TRANSPORTKOSTEN

Versand und Transport erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zusätzlich wird ein LSVA-Transportkostenanteil verrechnet. Bei Lieferungen von kleinen Mengen wird ein Unkostenbeitrag für Bereitstellung und Verpackung in Rechnung gestellt. Aufwendungen für schwierige Zufahrten, Wartezeiten und zusätzliche Leistungen werden (unabhängig von der Art der Rechnungsstellung) generell zusätzlich verrechnet.

TRANSPORTVORSCHRIFTEN FÜR PRODUKTE

Auf der Transport- bzw. Produktverpackung von Targo sind die gesetzlichen Angaben für den Gefahrguttransport nach SDR/ADR/RSD/RID für den Strassen- und den Schienentransport angegeben (die «Freimenge» nach 1.1.3.6 ADR/RID entspricht dabei derjenigen Menge Gefahrgut, die in der Tabelle 1.1.3.6.3 im ADR/RID angegeben ist). Weitere Informationen zu Gift- und Transportklassifikationen finden Sie auf unseren Sicherheitsdatenblättern. Für das Abholen von gefahrgutklassifizierten Produkten muss das Fahrzeug gemäss der «Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR)» ausgerüstet, der Chauffeur entsprechend ausgebildet und im Besitz des ADR-Ausweises sein. Da Targo als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften haftbar ist, findet bei Fehlen eines gültigen ADR-Ausweises oder bei vorschriftswidrig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beladung statt. Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten.

GEWÄHRLEISTUNG

Im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten leistet Targo Gewähr für die Einhaltung der technischen Eigenschaften gemäss den «Produkte-Datenblättern» bis zum Verfalldatum bzw. bei Produkten ohne aufgedrucktes Verfalldatum zum Lieferzeitpunkt. Hinsichtlich Anwendung und Verarbeitung von Produkten sind die ausführlichen Angaben insbesondere in den «Produkte-Datenblättern» oder auf den Gebinden verbindlich. Generell ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis unerlässlich. Ebenso sind die Produkte regelmässig nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Vor allem bei Verwendung von Klebprodukten sind durch den Kunden bzw. die jeweilige Bauleitung Vorversuche und regelmässige Zwischenkontrollen auf der Baustelle anzuordnen. Ebenso bleiben Änderungen der Produktformulierung aufgrund neuester Forschungsergebnisse ausdrücklich vorbehalten. Jede Gewährleistung von Targo setzt voraus, dass Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit und Schäden nachweislich infolge schlechten Materials bzw. fehlerhafter Konstruktion oder Ausführung entstanden sind, dass der Kunde bestehende oder drohende Schäden unverzüglich Targo schriftlich meldet, dass die Liefergegenstände gemäss den Targo-Richtlinien gelagert, gewartet bzw. vor Eintritt des Verfalldatums verwendet werden und dass kein fehlerhaftes Verhalten des Kunden, Dritter oder externe Ursachen vorliegen, worunter auch höhere Gewalt, der Einfluss von Drittprodukten oder mechanische Einwirkungen und Beschädigungen zu zählen sind. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, ist vorstehende Gewährleistung von Targo überdies beschränkt auf die seitens des betreffenden Unterlieferanten gegenüber Targo übernommene Gewährleistung. Vorstehend festgehaltene Gewährleistung ist abschliessend und tritt an die Stelle jeglicher anderweitigen Gewährleistung, insbesondere auch vorausgesetzter Eigenschaften bzw. einer Eignung der Liefergegenstände für bestimmte Verwendungszwecke. Die Gewährleistungsfrist ist in den Produktdatenblättern aufgeführt.

Die Mängelrechte des Kunden bestehen nach Wahl von Targo in kostenloser Nachbesserung, spesenfreier Ersatzlieferung oder angemessener Preisminderung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen. Das Recht auf Schadenersatz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Haftung bleibt vorbehalten.

Targo Specialty Products AG

Brüelstrasse 23 · 8932 Mettmenstetten

Telefon: +41 44 767 1770 · www.targo-ag.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AUSGABE 2018)



PRÜFUNG UND MÄNGELRÜGE

Jede Gewährleistung von Targo setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Liefergegenstände sofort nach deren Übernahme, Leistungen während deren Erbringung, prüft oder durch Dritte prüfen lässt und allfällige Mängel bzw. fehlende Gebrauchstauglichkeit umgehend nach Erkennung mittels eingeschriebenen Briefs an Targo mitteilt. Erfolgen Prüfung und Mitteilung nicht fristgerecht, gelten Lieferungen (sowohl bei Verkauf als auch bei Gebrauchsüberlassung) und Leistungen als genehmigt.

HAFTUNG

Targo haftet gegenüber dem Kunden für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten maximal bis zum Vertragswert der gelieferten und beanstandeten Produkte oder der in Rechnung gestellten Leistungen. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere für direkte oder indirekte Mangelfolgeschäden, wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Diese Wegbedingung der Haftung gilt auch für die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Targo im Zusammenhang mit Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen von Targo zurückzuführen sind, sowie für die persönliche vertragliche und ausservertragliche Haftung dieser Personen.

WARENRETOUREN

Targo nimmt Warenretouren nur nach vorheriger Mitteilung und in einwandfreiem, originalverpacktem Zustand franko Herstellerwerk entgegen. Angebrochene Gebinde, beschränkt haltbare Produkte, Spezialprodukte und Spezialfarbtöne sowie im Sortiment inzwischen nicht mehr enthaltene Produkte können nicht retourniert werden. Der Retourenwert wird auf der Basis des Nettowarenwertes abzüglich Minderwert und gewährter Rabatte berechnet.

RÜCKNAHME VON GEBINDEN

Sämtliche Gebinde sind sogenannte Einweggebinde. Sie werden nicht zurückgenommen.

VORSCHRIFTEN UND NORMEN / SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Der Kunde hat Targo die am Verwendungsort der Liefergegenstände geltenden Normen und Vorschriften rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Für deren Einhaltung bleibt er aber allein verantwortlich.

IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sämtliche Immaterialgüterrechte, namentlich die Rechte am Know-how, welche Targo im Zusammenhang mit der Lohnproduktion sich aneignet bzw. von Dritten erwirbt, bleiben im ausschliesslichen Eigentum von Targo.

ANWENDBARES RECHT

Das Rechtsverhältnis der Vertragsparteien untersteht dem schweizerischen Recht. Das (nicht zwingende) Kollisionsrecht sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 sind ausgeschlossen.

GERICHTSSTAND

Die Vertragsparteien wählen für allfällige Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis den Gerichtsstand des Sitzes von Targo. Targo ist jedoch berechtigt, jedes für den Kunden zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

Targo Specialty Products AG

Oktober 2018

Targo Specialty Products AG

Brüelstrasse 23 · 8932 Mettmenstetten

Telefon: +41 44 767 1770 · www.targo-ag.ch

Seite 3 / 3